

Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und
Hochschulabgaben der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studienbeiträge

- (1) Die WWU Münster erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der WWU im Sinne von § 2 Abs. 3 StBAG eingeschrieben sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung einen Studienbeitrag in Höhe von 275 Euro. Der Studienbeitrag wird erstmals zum Wintersemester 2007/2008 erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht nicht für das Semester, in dem die/der Studierende ihr/sein Studium beendet, sofern die Exmatrikulation bis zur Mitte dieses Semesters erfolgt.
- (3) Studierende, die an der WWU in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.
- (4) Von Studierenden, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und zugleich an der WWU für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 52 Abs. 2 HG (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer) zugelassen sind, werden Studienbeiträge in der in Abs.1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.

§ 2 Gasthörer- und Zweithörerbeitrag

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester erhoben.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), wird erstmals zum Wintersemester 2007/08 ein Beitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Seine Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der besondere Gasthörerbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt, er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

§ 3 Auswahlgebühr

- (1) Für die Teilnahme an einer sportpraktischen Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 40 Euro erhoben.

(2) Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 erhobene Gebühr bei der Einschreibung erstattet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren entsteht

1. in den Fällen des § 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.
2. in den Fällen des § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer.
3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 mit der Stellung des Antrags auf Teilnahme an dem Verfahren.

(2) Die Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung gemäß Absatz 1 fällig.

§ 5 Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gemäß 48 Abs. 5 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 2 HG,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 67 Abs.5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 67 Abs. 2 S. 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,
5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 48 Abs. 7 HG (Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung, bei der eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet),
6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.

§ 6 Besondere Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht für

ausländische Studierende

(1) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Sie sind zu befreien, wenn ihr Einkommen unterhalb des 1,5fachen des BAföG-Höchstsatzes liegt. Die Befreiung ist nur möglich bis zum Ablauf des 1,5fachen der Regelstudienzeit des Studiengangs, in den die/der Studierende im Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben ist.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Vereinbarungen der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Partnerhochschulen, die Beitragsfreiheit garantieren.

(3) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden, wenn die Westfälische Wilhelms-Universität ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Feststellung eines besonderen Interesses an der Bildungszusammenarbeit trifft das Rektorat. Die Befreiung auf der Grundlage dieser Feststellung ist zu erteilen, wenn das Einkommen der/des Studierenden unterhalb des 1,5fachen des BAföG-Höchstsatzes liegt. Sie ist auf das 1,5fache der Regelstudienzeit des Studiengangs beschränkt, in dem die/der Studierende das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen hat. Die/der Studierende muss regelmäßig den Studienfortschritt nachweisen.

§ 7 Befreiung und Ermäßigung der Beitragspflicht aus sozialen Gründen

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für zwölf Semester der Beitragspflicht. Die Befreiung erfolgt pro Kind und die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so steht der Anspruch auf Befreiung demjenigen Elternteil zu, der das Sorgerecht für das Kind hat. Haben beide Elternteile das Sorgerecht für das Kind, so steht jedem von ihnen der Anspruch auf Befreiung in voller Höhe zu.
2. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Diese liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung werden durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen. Die Kosten für ein solches Attest hat die Antragstellerin oder der

Antragsteller zu tragen. Das Attest muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten.

(2) Auf Antrag können Studierende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 befreit werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen.

§ 8 Befreiung und Ermäßigung der Beitragspflicht aus sonstigen Gründen

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke gemäß der Anlage zu dieser Satzung, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht,
2. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht.

(2) Studierenden, die Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe der Hälfte des vollen Studienbeitrages pro Semester bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung gewährt.

§ 9 Überführung von gewährten Bonusguthaben

Hinsichtlich der Überführung bereits gewährter Bonusguthaben im Sinne von § 5 StKFG bleibt § 3 des Gesetzes zur Aufhebung des StKFG durch die Bestimmungen der § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung unberührt.

§ 10 Nachteilsausgleich im Falle besonderer berufsrechtlicher Bestimmungen

Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, hat die oder der Studierende auch für die Einschreibung in den weiteren Studiengang einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen. Der Anspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Zeit von zwei Semestern. Werden auf das weitere

Studium Fachsemester angerechnet, vermindert sich die Zeit, für die Anspruch auf ein Darlehen besteht, entsprechend.

§ 11 Darlehensanspruch im Falle des Studiums mehrere Studiengänge

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender mehrere Studiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität studiert, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

§ 12 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung ist spätestens bis zum Beginn des Semesters zu stellen, für das Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. In Ausnahmefällen kann der Antrag nach Satz 1 bis zum Ende des Semesters gestellt werden. Eine Befreiung kann pro Antrag für bis zu sechs Semester ausgesprochen werden.

(2) Ein Antrag auf Befreiung hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) Studierende sind verpflichtet, die WWU über Änderungen der Umstände, die bei der Entscheidung über die Befreiung nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung zu Grunde gelegt worden sind, unverzüglich zu informieren.

§ 13 Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und –bewerber sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und von ihnen in Anspruch genommene Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von dieser Pflicht oder einen Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die WWU eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 14 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der WWU.

Die Überprüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans;
- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 59 Abs. 2 HG erforderlich ist;
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs;

Stellt das Prüfungsgremium dabei erhebliche Mängel fest, so empfiehlt es der Universität Maßnahmen. Die Universität entscheidet, ob und wie die Empfehlungen umzusetzen sind. Die Empfehlung und ihre Umsetzung begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Universität. Das Prüfungsgremium nimmt zu Berichten des Rektorats an den Senat über die Verwendung der Studienbeiträge Stellung.

(2) Das Prüfungsgremium besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern:

1. sechs aus der Gruppe der Studierenden der WWU
2. vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der WWU
3. zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWU.

Das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied und die Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Prüfungsgremiums werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Der Senat wählt eines von ihnen zur/ zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsgremiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. eines Jahres. Das Gremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 15 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren im Sinne von § 4 StBAG werden auf der Grundlage der Gebührenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt am 30. September 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Hinweis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 StBAG

§ 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“